

Richtlinien der Stadt Waldkirchen zur Förderung der musikalischen Instrumental- und Gesangsausbildung

Die Stadt Waldkirchen fördert die musikalische Instrumental- und Gesangsausbildung gemäß den folgenden Richtlinien:

1. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für musikalische Instrumental- oder Gesangsausbildung unter der Voraussetzung, dass diese im Stadtgebiet von Waldkirchen stattfindet.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Unterrichtsgebühr.

Bei Familien erhöht sich der Zuschuss zu den Unterrichtskosten für das zweite Kind auf 30 % und für jedes weitere Kind auf 35 %.

Der Zuschuss ist auf maximal 200 € pro Musikschüler und Jahr begrenzt.

Es wird pro Musikschüler nur ein Unterrichtsfach gefördert. Die Förderung pro Musikschüler ist auf fünf Jahre begrenzt.

2. Fördervoraussetzungen

Die Instrumental- oder Gesangsausbildung wird gefördert, wenn sie in einer Musikschule/Singschule erfolgt oder durch einen Musiklehrer angeboten wird, der zur Ausbildung nach § 4 der Sing- und Musikschulverordnung (GVBl S. 290; 17.8.1984) berechtigt ist.

Zwischen Lehrer und Schüler muss ein gültiger Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden sein, der mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen ist.

Die Förderung wird an Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Waldkirchen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres gewährt. Stichtag ist der 1. Oktober eines Jahres.

In Härtefällen kann die Förderung auch über das 17. Lebensjahr hinaus bis spätestens zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

3. Antrag und Auszahlung

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bei der Stadt Waldkirchen auf einem dazu bereit gestellten Formular einzureichen. Er ist jeweils spätestens zum Ende Oktober für das laufende Schuljahr vorzulegen. Beginnt eine Ausbildung während eines Schuljahres, so ist der Antrag spätestens zum Ende des Folgemonats zu stellen.

Wird die Ausbildung während des Schuljahres beendet, so ist dies der Stadt sofort mitzuteilen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt zweimal jährlich zum Ende Februar und Ende Juli eines Jahres.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem 1. Oktober 2015 in Kraft.